

# Satzung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Nürnberg-Mögeldorf

Vom 07.08.2014 ')

Die Kirchengemeinde Nürnberg-Mögeldorf erlässt auf Grund von § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 und § 105 der Kirchengemeindeordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern die folgende, mit Schreiben des Evang.-Luth. Landeskirchenrats vom 11.05.2007 genehmigte Satzung:

## Vorwort

Einrichtung und Gestaltung eines Friedhofs sind seit der Urchristenheit besondere Formen, den Glauben an den gekreuzigten und auferstandenen Herrn zu bezeugen. Die Kirche verkündigt, dass Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat und der Tod das Gericht über alles Irdische ist.

Die Gemeinde gedenkt der Entschlafenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie bezeugt den Lebenden durch die Verkündigung des Wortes Gottes wie auch durch die besondere Form der Gestaltung der Gräber und der Friedhofsanlagen das Heil, das im Glauben an den Auferstehenden Herrn Jesus Christus zu finden ist:

„Einen anderen Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus“ (1. Korinther 3, Vers 11).

Alle Arbeit auf und für den Friedhof erhält aus dem Glauben an die Auferstehung ihren Sinn und steht unter der Verpflichtung, die Jesus seinen Jüngern gegeben hat:

„Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“ (Matthäus 25, Vers 40).

## I. Allgemeines

### § 1

#### Widmung

(1) Als Ort der schicklichen Totenbestattung (Art. 149 der Bayerischen Verfassung) unterhält die Kirchengemeinde Nürnberg-Mögeldorf (Friedhofsträgerin) die in ihrem Eigentum stehenden Friedhöfe:

- a) Friedhof unmittelbar an und um die St. Nikolaus u. St. Ulrichs Kirche
- b) Friedhof an der Ziegenstraße.

Die Kirchengemeinde, vertreten durch den Kirchenvorstand, verwaltet und beaufsichtigt den Friedhof. Der Kirchenvorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Friedhofsausschuss wählen und diesem die Wahrnehmung der Aufgaben aufgrund dieser Satzung ganz oder teilweise übertragen.

Die laufenden Geschäfte der Friedhofsverwaltung führt das Pfarramtsbüro.

(2) Die Friedhöfe sind als öffentliche Einrichtung der Kirchengemeinde zur Bestattung der Gemeindemitglieder bestimmt. Erweiterungen des Nutzerkreises werden von der Kirchengemeinde beschlossen.

### § 2

#### Gemeinnützigkeit

(1) Die Friedhofsträgerin erstrebt mit dem Betrieb des Friedhofes keinen Gewinn. Sie verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, durch welche ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Bestattungswesens gefördert werden soll.

(2) Sollten sich gleichwohl Überschüsse ergeben, so sind diese nur für den Friedhof und die der schicklichen Beisetzung dienenden Anlagen oder Einrichtungen des Friedhofs zu verwenden.

(3) Der Friedhof wird nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung geleitet. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Friedhofes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Leistungen im Friedhofsbereich

Entsprechend dem zwischen der Stadt Nürnberg und den Trägerinnen der kirchlichen Friedhöfe abgeschlossenen Friedhofsvertrag vom 22. Juni 2001 obliegt das Bestattungswesen und die Grabmalgenehmigung der Stadt Nürnberg. Die übrigen Leistungen werden von der Friedhofsträgerin in eigener Zuständigkeit erbracht. Die Erhebung von Gebühren für diese Leistungen richtet sich nach der gesondert erlassenen Friedhofsgebührenordnung.

**§ 4**

**Anmeldung der Bestattung**

(1) Jede Bestattung ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Danach wird Tag und Stunde der Bestattung im Einvernehmen mit der städtischen Bestattungsanstalt festgesetzt.

(2) Die Friedhofsverwaltung berät die Hinterbliebenen und ist ihnen bei Abwicklung der Formalitäten behilflich.

**§ 5**

**Veranstaltung von Trauerfeiern**

(1) Den Wünschen der Angehörigen entsprechend findet vor der Bestattung in der Trauerhalle oder auf dem dafür vorgesehenen Platz eine Trauerfeier mit oder ohne Teilnahme der Öffentlichkeit statt.

Für kirchliche Trauerfeiern kann die St. Nikolaus u. Ulrichskirche benutzt werden.

(2) Lichtbild-, Ton-, Film-, Tonfilm-, und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese kann erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten.

(3) Bei kirchlichen Trauerfeiern sollen Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der Feier stattfinden.

(4) Auch Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen, dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen und nichts enthalten, was als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre und ihre Gebräuche empfunden werden könnte.

(5) Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, Bestandteile von Trauerfeiern, soweit sie neben oder anstelle der kirchlichen Ordnung vorgesehen sind (musikalische und andere Darbietungen, Ansprachen, Salut usw.), von einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung abhängig zu machen.

**§ 6**

**Ordnung auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof ist während der von der Friedhofsträgerin festgesetzten Zeiten für Besuche geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

(3) Die Besuchenden haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6

Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der städtischen Bestattungsanstalt.

2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben

3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Trauer- oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen

4. ohne Zulassung durch die Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig tätig zu sein

5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig sind

6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu beschmutzen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten

7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern

8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde

9. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Trauerfeiern ohne Genehmigung vorzunehmen

10. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten ohne Genehmigung aufzustellen

11. Blumen, Kränze, Pflanzen, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofseinrichtungen wegzunehmen

12. auf dem Friedhof und in seinen Räumlichkeiten zu rauchen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 4 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(6) Den Anweisungen von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

**II. Gräberordnung**

**§ 7**

**Nutzungsrecht an Grabstätten**

(1) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte unter Berücksichtigung der in Anlage 1 geregelten Richtlinien vergeben an

1. Grabstätten für Erdbestattungen

## 2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen

(2) Mit der Überlassung der Grabstätte und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr steht den Nutzungsberechtigten das Recht zu, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen (Grabrecht). Bestimmte Grabstätten können nur im Rahmen des Friedhofsbelegungsplans ausgewählt werden.

(3) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin.

(4) Das Grabrecht wird nur natürlichen Personen aus Anlaß eines Sterbefalles verliehen (Grabberechtigte); die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(5) Erzielen mehrere Angehörige eines Verstorbenen keine Einigung hinsichtlich des Erwerbs des Grabrechts, kann die Friedhofsträgerin die Erwerbsberechtigten bestimmen.

## § 8

### Inhalt und Dauer des Grabrechts

(1) Das Grabrecht gibt den Grabberechtigten die Befugnis

1. die Beisetzung von Leichnamen und Urnen zu bestimmen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Grabrecht noch für die Dauer der Ruhefrist besteht
2. ein den Grabmalvorschriften entsprechendes Grabmal zu setzen sowie die Entfernung eines Grabmals zu beantragen und ausführen zu lassen
3. das Grab den Grabpflegevorschriften entsprechend anzupflanzen und zu pflegen.

Nrn. 2 und 3 gelten nicht für Grabstätten, für welche die Friedhofsträgerin zu sorgen hat.

(2) Grabrechte werden auf die Dauer von 10 Jahren verliehen und können mit der gleichen Dauer, auch wiederholt, verlängert werden.

(3) Die Friedhofsverwaltung führt eine Grabdatei.

Bestehen zwischen dem Eintrag im Grabbrief und der Grabkartei Unterschiede, so gelten die Eintragungen in der Grabkartei.

(4) Das Grabrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht oder durch Auflassung des Friedhofes oder des Friedhofsteiles. Ein Verzicht während der Ruhefrist ist nicht möglich.

(5) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, das Grabrecht verlängern zu lassen, wenn während der Grabrechtsdauer das Grab neu belegt werden soll und die verbleibende Laufzeit für die neue Ruhefrist nicht ausreicht. Im übrigen können die Grabberechtigten das Grabrecht frühestens 12 Monate vor Ablauf verlängern lassen.

(6) Auf das drohende Erlöschen eines Grabrechtes werden die Grabberechtigten, sofern der Friedhofsverwaltung die Anschrift bekannt ist, schriftlich hingewiesen. Die Grabberechtigten sind verpflichtet, der

Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel bekanntzugeben.

Versäumen die Grabberechtigten das Grabrecht rechtzeitig verlängern zu lassen, so kann die Friedhofsverwaltung vom Zeitpunkt des Erlöschens des Grabrechts an anderweitig über die Grabstätte verfügen.

(7) Ein erloschenes Grabrecht kann für die früheren Grabberechtigten ab dem Tage des Erlöschens des früheren Rechts erneuert werden, wenn die Friedhofsverwaltung zwischenzeitlich nicht anderweitig verfügt hat.

## § 9

### Rücknahme des Grabrechts

(1) Muss ein Grabrecht nach Belegung des Grabs aus wichtigem Grund zurückgenommen werden, so haben die Berechtigten einen Anspruch auf kostenlose Umbettung und auf die gebührenfreie Einräumung eines gleichwertigen Grabrechtes für die Restdauer des bisherigen Grabrechtes.

(2) Die Friedhofsträgerin kann bestimmen, daß einzelne noch laufende Grabrechte in Grabfeldern oder Friedhofsteilen nicht mehr verlängert werden, wenn diese Grabfelder oder Friedhofsteile aus wichtigem Grund umgestaltet werden sollen.

## § 10

### Übertragung des Grabrechts unter Lebenden

(1) Die Übertragung des Grabrechts unter Lebenden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Umschreibung des Grabrechts durch die Friedhofsverwaltung; für die Umschreibung wird eine Gebühr erhoben.

(2) Die Umschreibung kann nur erfolgen, wenn der Erwerber zu folgendem Personenkreis gehört:

1. Ehegatten der Grabberechtigten bzw. eingetragenen Lebenspartner
2. in gerader Linie Verwandte sowie Geschwister der Grabberechtigten
3. Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner der unter oben genannten Personen.

## § 11

### Übergang des Grabrechts beim Tod der Grabberechtigten

(1) Bei Verleihung des Grabrechts sollen die Erwerber für den Fall ihres Ablebens aus dem in § 10 Abs. 2 genannten Personenkreis ihre Nachfolger im Grabrecht bestimmen und diesen das Grabrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der Übertragenden wirksam wird.

(2) Wird keine Regelung nach Abs. 1 getroffen, geht das Grabrecht in nachstehender Reihenfolge mit deren

## SondernutzungsGebS 230.711

Zustimmung auf die Angehörigen der verstorbenen Grabberechtigten über

1. auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner
2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
4. auf die Eltern,
5. auf die Geschwister,
6. auf die nicht unter Nrn. 1 bis 5 fallenden Erben.

Innerhalb der Gruppen der Nrn. 2 bis 6 werden die jeweils Ältesten Grabberechtigte. Das Grabrecht erlischt, wenn es die Angehörigen der verstorbenen Grabberechtigten nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernehmen.

### § 12

#### Größe und Belegung von Grabstätten

(1) Die Grabstätten haben einschliesslich des Zwischenweges folgende Maße:

Länge 2,4 m, Breite 1,4 m

je nach Lage im Friedhof. Abweichungen von diesen Maßen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse sind im Einzelfall möglich.

Für die fertigen Grabbeete gelten folgende Regelmaße:

Länge 2 m, Breite 1 m (doppelbreites Grab: Länge 2 m, Breite 2,4 m).

(2) Gräber werden, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, auf eine Tiefe von 2,40 m ausgeschachtet. Die Tiefe wird von der Sohle des Grabes bis zur Erdoberfläche gemessen. Ist eine Ausschachtung auf 2,40 m nicht möglich, wird bei Entrichtung der vollen Grabgebühr ein doppelbreites Grab zur Verfügung gestellt, andernfalls die Gebühr entsprechend gesenkt.

(3) In ein 2,40 m tiefes Grab, in dem ein Leichnam in 2,40 m Tiefe liegt, darf während der Ruhefrist noch ein weiterer Leichnam in einer Tiefe von 1,50 m sowie der Leichnam eines Kleinkindes in einer Tiefe von 1,00 m beigesetzt werden.

(4) Folgende Arten von Gräbern werden unterschieden:

1. Erdgräber
2. Sondererdgräber
3. Urnennischen
4. Urnenerdgräber
5. Urnensondererdgräber
6. Urnengemeinschaftsgrab

Sie werden in einem Belegungsplan (Anlage 3) jeweils gesondert ausgewiesen

### § 13

#### Urnenbeisetzung in Gräbern

(1) Urnen werden in Urnengräbern in besonderen Urnenabteilungen sowie in Gräbern für Erdbestattungen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt.

(2) In Urnenerdgräbern dürfen, soweit die Größe der Urnen es zulässt, auf 1 qm bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Wie viele Urnen in Gräbern für Erdbestattungen beigesetzt werden dürfen, bestimmt die Friedhofsträgerin. Für Urnenerdbestattungen dürfen ausschließlich verrottbare Biournen verwendet werden. Diese bleiben auch nach Ablauf der Ruhezeit im Grab und können nicht umgebettet werden.

(3) Bei Grabstätten im Urnengemeinschaftsgrab übernimmt der Friedhofsträger die Anbringung einheitlicher Namenstafeln und die Grabpflege.

### § 14

#### Urnengrabrechte an Nischen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Urnennische besteht nicht. Die Lage der Urnennische bestimmt die Friedhofsverwaltung.

(2) Urnen dürfen nur in geschlossenen Nischen aufgestellt werden. In den einzelnen Nischen können so viele Urnen aufgestellt werden, wie es der Raum zulässt.

(3) Die Verschlussplatten der Nischen sind und bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. Sie werden einheitlich beschriftet.

(4) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus Nischen zu entfernen; es ist ferner nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden sowie Verschlussplatten Kränze oder Blumen anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck kann nur an den hierfür besonders bezeichneten Stellen und nur ohne besondere Gefäße niedergelegt werden; sobald er nicht mehr frisch ist, ist er zu entfernen. Künstlicher Blumenschmuck darf nicht verwendet werden.

### § 15

#### Entfernung von Urnen

Ist das Grabrecht an einer Urnennische erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung die Urnen entfernen. Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle der Erde übergeben. Eine Ausgrabung erfolgt nicht. Das gleiche gilt für Überurnen, welche die Grabberechtigten nicht binnen eines Monats nach Ablauf des Grabrechtes abgeholt haben.

Biournen bleiben im Grab und können nicht umgebettet werden.

## **§ 16**

### **Ruhefristen**

- (1) Die Ruhefrist beträgt für Leichname und für Aschen einheitlich 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung oder Einäscherung.
- (2) Die Ruhefristen werden beim Vorliegen zwingender Gründe oder auf Verlangen der Gesundheitsbehörde teilweise oder insgesamt geändert.
- (3) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die nur aus wichtigem Grund erteilt wird.

## **§ 17**

### **Grabbepflanzung und Grabpflege**

- (1) Die Gräber sind von den Grabberechtigten spätestens vier Monate nach der Bestattung würdig herzurichten, zu bepflanzen und während der gesamten Laufzeit des Grabrechtes zu pflegen.  
Dabei sind die Bestimmungen der Grabpflegeordnung, die Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1) ist, zu beachten.
- (2) Geräte zur Grabpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an Gräbern oder in deren Nähe nicht aufbewahrt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

## **§ 18**

### **Errichtung und Pflege von Grabmälern**

- (1) Für die Grabmäler gelten die Bestimmungen der Grabmalordnung, die Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2) ist.
- (2) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, Grabmäler so zu erhalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand der Grabmäler weder belästigt noch gefährdet werden können.

## **§ 19**

### **Entfernung und Wiedererrichtung von Grabmälern**

- (1) Ist für eine Erdbestattung ein Grab zu öffnen und deshalb ein Grabmal, das wegen seiner Gründung nicht stehen bleiben kann, ein liegender Grabstein oder eine sonstige bauliche Anlage von der Grabstätte zu entfernen, so haben die Grabberechtigten dies einen Werktag vor Beginn der Grabarbeiten durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb ausführen zu lassen.

Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Grabberechtigten die Entfernung veranlassen.

(2) Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen, die wegen der Öffnung eines Grabs von der Grabstätte entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht auf ihrem Platz stehen, müssen binnen vier Monaten ordnungsgemäß wiedererrichtet werden. Andernfalls haben die Grabberechtigten diese unverzüglich vom Friedhof zu entfernen.

(3) Grabmäler, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon, die nach pflichtgemäßer Feststellung der Friedhofsverwaltung umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, können auf Kosten der Grabberechtigten durch die Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden, wenn diese die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht binnen angemessener Frist treffen. Ist die Anschrift der Grabberechtigten unbekannt oder Gefahr im Verzug, so kann die Friedhofsverwaltung sofort tätig werden.

(4) Nach Erlöschen des Grabrechtes haben die Grabberechtigten das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen und die Grabbepflanzung innerhalb einer Frist von zwei Monaten vollständig vom Friedhof zu entfernen. Zur Entfernung des Grabmals und sonstiger baulicher Anlagen bedarf es der vorherigen Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung. Sind das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon und die Grabbepflanzung nach Fristablauf nicht vom Friedhof entfernt, fallen diese entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin. Kosten einer durch die Friedhofsverwaltung veranlassten Entfernung haben die Grabberechtigten zu tragen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann ein Grabmal, eine sonstige bauliche Anlage oder Teile hiervon auch dann auf Kosten der Grabberechtigten entfernen, wenn diese im Widerspruch zu dieser Satzung oder der Grabmalordnung (§ 18 Abs. 1) errichtet oder geändert wurden.

(6) Von der Grabstätte entfernte Grabmäler, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon, die auf dem Friedhof belassen werden, fallen mit Ablauf von vier Monaten seit der Entfernung entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin. Die Kosten einer durch die Friedhofsverwaltung veranlassten Entfernung haben die Grabberechtigten zu tragen.

## **§ 20**

### **Haftung der Grabberechtigten**

Die Grabberechtigten haften, sofern nicht das Verschulden eines Dritten ersichtlich ist, für jeden Schaden, der durch Umstürzen von Grabmälern oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen hiervon verursacht wird.

**III. Gewerbliche Arbeiten**

**§ 21**

**Zulassung**

(1) Gärtner, Steinmetze und andere Gewerbetreibende bedürfen für die gewerbsmäßige Tätigkeit auf dem Friedhof der Zulassung durch die Bestattungsanstalt der Stadt Nürnberg, die einen Berechtigungsschein auf die Dauer von fünf Jahren ausstellen kann.

(2) Wer Gräber gegen Entgelt gießen will, bedarf eines Gießscheines, wenn er nicht einen Berechtigungsschein als Gärtner nach Abs. 1 besitzt. Der Gießschein berechtigt zum Gießen und Jäten, nicht aber zur gewerbsmäßigen Grabanpflanzung; die Ausstellung des Gießscheines ist alljährlich bis zum Ersten des Monats April neu zu beantragen.

**§ 22**

**Befahren der Friedhofswege**

(1) Auch den Inhabern von Berechtigungsscheinen ist das Befahren der Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet. Ausgenommen sind Fahrzeuge von Bestattern zur Sarganlieferung.

(2) Material und Werkzeug, insbesondere Grabmäler, Steine, Pflanzen und Erde dürfen nur mit Handwagen Schubkarren oder Fahrradanhängern gefahren werden.

(3) Für Schäden an Wegen, Anlagen oder Gräbern sind die Verursacher haftbar; sie werden auf deren Kosten von der Friedhofsverwaltung behoben.

**§ 23**

**Abfuhr und Lagerung von Stoffen**

(1) Sand und Erdreich, die bei Errichtung von Grabmälern sowie bei der Anpflanzung und Pflege von Grabbeeten anfallen, sind vollständig von den Grabstätten und deren Umgebung zu entfernen. Gewerbetreibende dürfen die für Friedhofsbesucher aufgestellten Abfallbehälter nicht benutzen.

(2) Das Lagern von Grabmälern, sonstiger baulicher Teile sowie von Sand, Erdreich und Pflanzen zwischen den Gräbern, auf Rasenflächen und gärtnerischen Anlagen ist nicht, auch nicht vorübergehend, gestattet.

(3) Die Benutzung von Druckleitungen sowie das Gießen mit Wasserschläuchen ist nicht gestattet.

**IV. Schlußvorschriften**

**§ 24**

**Auflassung des Friedhofs**

(1) Die Friedhofsträgerin kann den Friedhof für weitere Beisetzungen schließen. Sie darf den Friedhof entwidmen, wenn sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Grabrechte entgegenstehen.

(2) Aus wichtigem Grund ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Friedhof für weitere Beisetzungen zu schließen oder zu entwidmen, ohne an Ruhezeiten oder Grabrechte gebunden zu sein. Leichname und Aschen, bei denen die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden im Falle der Inanspruchnahme des Friedhofs für einen anderen Zweck auf Kosten der Friedhofsträgerin umgebettet.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für Teile des Friedhofs entsprechend.

**§ 25**

**Haftungsbeschränkung**

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Friedhofsträgerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**§ 26**

**Geltung sonstiger Rechtsvorschriften**

(1) Sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000, das Bestattungsgesetz vom 24. September 1970, die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 9. Dezember 1970 sowie die Verordnung der Stadt Nürnberg über das Leichenwesen vom 2. Oktober 1991.

(2) Soweit diese Satzung auf eine Grabmalordnung, eine Grabpflegeordnung verweist, gilt bis zu deren Erlass die Friedhofsordnung der Evang. Kirche Nürnberg-Mögeldorf vom . . . . . weiter und soweit diese keine oder nur lückenhafte Regelungen enthält, die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg vom 14. Sep. 1971, in der Fassung vom 6. Nov. 1984.

## § 27

### Verbot von Zuwendungen

Zuwendungen jeglicher Art dürfen von Bediensteten der Friedhofsverwaltung, die an Bestattungen mitwirken, weder gefordert noch angenommen werden.

## § 28

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Es ist ordnungswidrig
  1. ohne besondere Berechtigung Flächen und Wege mit Fahrzeugen zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der städtischen Bestattungsanstalt (§ 6 Abs. 4 Nr. 1)
  2. gewerbliche Grabpflegearbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Trauer- oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen (§ 6 Abs. 4 Nr. 3)
  3. Friedhofseinrichtungen zu beschmutzen oder zu beschädigen (§ 6 Abs. 4 Nr. 6)
  4. Nischen zur Aufnahme von Urnen zu verändern, zu öffnen oder Urnen aus Nischen zu entfernen (§ 14 Abs. 4)
  5. entgegen § 1 Abs. 1 der Grabmalordnung (Anlage 2) ohne die erforderliche Genehmigung Grabmale oder Grabmalteile zu errichten, zu restaurieren oder Fundamente zu erstellen
  6. ohne Besitz eines Erlaubnisscheines Grabmäler, Teile von Grabmälern oder Fundamente von Grabmälern zu entfernen (§ 19 Abs. 4 S. 2)
- (2) Die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten erfolgt nach Maßgabe der hierzu von der Stadt Nürnberg erlassenen Vorschriften.

## § 29

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Monat nach erfolgtem Hinweis auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.<sup>3)</sup>

#### Anmerkungen:

1) Hier ist das Datum der Ausfertigung, d.h. der Unterzeichnung der Urschrift der vom Kirchenvorstand beschlossenen Satzung durch den Pfarramtsvorstand einzusetzen.

2) Hier ist jeweils die mit der Friedhofsverwaltung beauftragte Stelle (z. B. Pfarramt, Kirchenpfleger usw.) einzusetzen

3) Gemäß Abs. 6 der Bekanntmachung über Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen vom 27.10.1964 (KABl S. 203) erfolgt die Bekanntmachung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch Auflegung im Pfarramt oder in einer sonstigen kirchlichen Dienststelle im Bereich der Kirchengemeinde und gleichzeitiger Bekanntgabe der Auflegung durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel der politischen Gemeinde oder durch Hinweis im Bekanntmachungsteil einer Tageszeitung erfolgen. Es ist davon auszugehen, daß die Bekanntgabe der Auflegung anstelle "der Tafel" auch durch das Amtsblatt der politischen Gemeinde erfolgen kann.

## **Anlage 1 – Vergaberichtlinien**

### **(§ 7 Absatz (1) der Satzung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Nürnberg-Mögeldorf)**

§ 1 Grabnutzungsberechtigt sind Mitglieder einer Aek-Kirche, die ihren Wohnsitz in Mögeldorf, Laufamholz oder Zerzabelshof innerhalb der Grenzen der jeweiligen evang.-luth. Kirchengemeinden haben.

§ 2 Mitglieder der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mögeldorf, die ihr mindestens 10 Jahre lang angehört und zu Lebzeiten kein Grabnutzungsrecht erworben haben, können beigesetzt werden, auch wenn das Nutzungsrecht Angehörigen zukommt, die den Kriterien des § 1 nicht entsprechen.

§ 3 Bei einem verbleibenden Kontingent von 20 Erdgräbern oder 20 Urnennischen oder 10 Urnenerdgräbern sind ausschließlich Mitglieder der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mögeldorf für die jeweilige Grabart nutzungsrechtlich.

§ 4 Im denkmalgeschützten Friedhof laut Anlage 5 werden frei werdende Gräber ausschließlich im Todesfall und ausschließlich an Mitglieder der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mögeldorf, bzw. deren Partner vergeben, die mindestens 10 Jahre lang ehrenamtlich oder hauptamtlich in der Gemeinde tätig waren und beide bis zu ihrem Ableben Mitglieder in einer christlichen Kirche gewesen sind.

## **Anlage 2 - Grabpflegeordnung**

### **(§ 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Nürnberg-Mögeldorf)**

#### **§ 1**

##### **Einhaltung der Grabgröße**

(1) Beim gärtnerischen Anlegen von Gräbern ist das in der Bestattungs- und Friedhofssatzung festgelegte Grabmaß einzuhalten.

(2) Es ist untersagt, bei Anlage der Grabhügel und Anbringung des gärtnerischen Schmuckes die Umgebung des Grabes zu verändern.

#### **§ 2**

##### **Grabhügel**

(1) Die Grabhügel dürfen nicht gewölbt sein und nicht schräg liegen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass in einzelnen Friedhofsteilen Gräber keine Grabhügel erhalten und die Grabfläche mit dem umgebenden Boden gleich hoch liegen muss.
- (3) Die Höhe des Grabhügels darf bei Erdgräbern 10 cm, bei Urnengräbern 5 cm nicht überschreiten.

### **§ 3**

#### **Bepflanzung**

- (1) Die Bepflanzung der Gräber ist flächig zu halten unter Bevorzugung der bodendeckenden, niedrigen und insbesondere der immergrünen ausdauernden Pflanzen, wobei die gegebenen Standort- und Bodenverhältnisse zu berücksichtigen sind.
- (2) Bei der Bepflanzung ist auf die Umgebung und den Charakter der Grababteilung Rücksicht zu nehmen.
- (3) Bäume und Sträucher (Gehölz) dürfen nur gepflanzt werden, wenn ihre Höhe diejenige des Grabmals nicht überschreiten wird. Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass vorhandene heckenartige Einfassungen geschnitten oder beseitigt werden. Gehölze gehen mit der Pflanzung in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (4) Gehölze, die entgegen den Bestimmungen in Abs. 3 oder entgegen der Einzelanweisungen der Friedhofsverwaltung gepflanzt sind und trotz Aufforderung von den Grabberechtigten und Hinterbliebenen nicht entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung ohne Entschädigung beseitigen.
- (5) Bruchsteine, Findlinge und Tuffsteine dürfen nicht verwendet, Steingärten nicht angelegt werden.

### **§ 4**

#### **Umpflanzungen liegender Grabmale**

Liegende Grabmale sollen mit niedrigem immergrünen Gewächsen umpflanzt werden.

### **§ 5**

#### **Vorlage von Zeichnungen über die Bepflanzung**

Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass bei der gärtnerischen Erstanlage von größeren Grabstätten oder von Grabstätten an besonderen Stellen vor der Anlage der Bepflanzung Zeichnungen in doppelter Fertigung im Maßstab 1:20 mit genauen Angaben über die geplante Bepflanzung eingereicht werden. Die Bepflanzung darf dann erst nach Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.

### **§ 6**

#### **Nicht erlaubter Grabschmuck**

Es ist nicht erlaubt:

1. Schmuck aus nichtpflanzlichen Stoffen wie Metall, Glas, Porzellan, Emaille, Papier, Wachs und sonstigen Kunststoffen oder aus sonstigem Material an Gräbern anzubringen
2. Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck, insbesondere von Kränzen, auf den Gräbern anzubringen
3. Die Gräber mit Kies, Splitt oder anderem Steinmaterial zu bedecken
4. Unpassende Gefäße, wie Konservendosen oder Einmachgläser auf den Gräbern oder Grabmälern aufzustellen.

### **§ 7**

#### **Blumenschmuck in Gemeinschaftsabteilungen**

In den gärtnerisch angelegten Gemeinschaftsabteilungen (z.B. Ehrenfriedhöfe, Kriegsgräber, Reihenabteilungen) darf zusätzlicher Grabschmuck nur in Form von Schnittblumen in Vasen, durch Aufstellung von Blumenschalen oder

Niederlegung von kleinen Blumengebinden angebracht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die bestehende Bepflanzung nicht beeinträchtigt oder zerstört wird.

## **§ 8**

### **Sauberhalten der Gräber**

Verwelkte Blumen und Kränze oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind von den Gräbern zu entfernen.

## **§ 9**

### **Ökologische Richtlinien**

Die Friedhofsverwaltung legt Wert auf die Einhaltung ökologischer Richtlinien bei der Grab- und Friedhofspflege. Auf die Richtlinien des Umweltamtes der Stadt Nürnberg wird verwiesen.

# **Anlage 3 – Grabmalordnung**

## **(§ 18 der Satzung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Nürnberg-Mögeldorf)**

### **§ 1**

#### **Genehmigungsverfahren**

- (1) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden.
- (2) Der schriftlichen Genehmigung durch die Bestattungsanstalt bedürfen:
  1. die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmalen und Grabmalteilen;
  2. die Erstellung von Fundamenten;
  3. die Restaurierung von unter Denkmalschutz stehenden Grabmalen und Grabmalteilen.
- (3) Der Genehmigungsantrag ist vom Grabnutzungsberechtigten mit Formblatt der Bestattungsanstalt zu stellen. Ihm ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Fertigung beizufügen, aus der alle Einzelheiten einschließlich der technischen Angaben ersichtlich sein müssen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Der Antrag ist vom

Grabnutzungsberechtigten und von einem durch die Bestattungsanstalt nach § 34 BFS zugelassenen Steinmetzbetrieb zu unterzeichnen. Auf dem Antrag zur Genehmigung des Grabmales ist das Entgelt (einschl. MwSt) anzugeben, das der Auftraggeber an den Hersteller des Grabmales samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten tatsächlich zu entrichten hat. Ohne Angabe des Wertes erfolgt die Ermittlung im Wege der Schätzung durch die Bestattungsanstalt.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und von der Abnahme des Grabmals in der Werkstatt der Steinmetzfirma vor der Aufstellung abhängig gemacht werden. Sie erlischt innerhalb von 2 Jahren, wenn sie nicht in Anspruch genommen wird.

(5) Bei Verstoß gegen die Genehmigung kann diese widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines errichteten Grabmals angeordnet werden.

### **§ 2**

#### **Grabmalmaße**

In den Abteilungen gelten folgende Maße:

1. für stehende Steine
  - a) auf Erdgräbern bei einer Grabtiefe von 2,40 m: maximale Höhe 1,20 m (bisher 1,10), maximale Breite 0,50 (bisher 0,40 m), Mindeststärke 0,18 m,

- b) auf Sondererdgräbern in den Abteilungen F und G maximale Höhe 1,20 m, maximale Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m,
- c) auf Sondererdgräbern und Urnensondererdgräbern in den Abteilungen I und J: maximale Höhe 1,40 m, maximale Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m,
- d) auf Urnenerdgräbern: maximale Höhe 0,90 m, maximale Breite 0,40 m, Mindeststärke 0,15 m;

2. für liegende Steine

- a) auf einfachbreiten Erdgräbern:  
Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,50 m, maximale Länge 1,20 m,
  - b) auf doppelbreiten Erdgräbern:  
Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,70 m, maximale Länge 1,40 m;
3. für Liegeplatten auf allen Grabarten:  
maximale Breite 0,50 m, Tiefe 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m; als Rundsteine bis zum Höchstdurchmesser von 0,60 m.
4. Abdeckungen auf Urnenerdgräbern, welche die Größe von Liegeplatten nach § 2.3 überschreiten, müssen eine plastisch gestaltete Oberflächenbearbeitung aufweisen. Die Mindeststärke beträgt 0,12 m, die Höhe im Randbereich maximal 0,05 m.

(2) Abweichungen von den genannten Maßen können aus gestalterischen Gründen dann zugelassen werden, wenn sich keine Nachteile daraus für den Bestattungsbetrieb bzw. für die Ruhezeit ergeben.

### § 3

#### Material und Gestaltung

- (1) Als Basismaterialien sind vorzugsweise Naturstein, Holz oder Metall zugelassen; nicht zugelassen sind Kunststeine sowie synthetische Materialien, Glas, Porzellan und Emaille.
- (2) Gegenstände, die gegen die Würde und Eigenart des Friedhofes verstoßen, dürfen auf Grabmalen und Beisetzungsstellen nicht angebracht werden, ebenso wenig Portraits der Verstorbenen.

(3) Als feinsten Bearbeitungsgrund wird zugelassen: für die Vorderseite poliert, für die Rückseite und die Seitenflächen matt bearbeitet, für die Abteilung O gilt: Als feinsten Bearbeitungsgrund wird ausschließlich matt bearbeitet zugelassen.

(4) Unzulässig sind:

- 1. Anstriche an Steinen;

- 2. verputztes und unverputztes Mauerwerk;
- 3. Schriftplatten und Polituren, die das ruhige Gesamtbild beeinträchtigen;
- 4. Ausmalen von Schriften und Ornamenten mit auf fallenden Farben.

(5) Außer Einfassungen aus lebenden Pflanzen sind nur Einfassungen aus Naturstein in dem selben Material wie der Grabstein, 5 cm hoch und zwischen 8 cm und 10 cm breit, zugelassen; sie dürfen nicht poliert sein. In begründeten Fällen kann die Bestattungsanstalt die Errichtung von Steinumrandungen ablehnen. Bei Urnengräbern sind Steinumrandungen nicht zugelassen.

### § 4

#### Fundamente

Bei der Errichtung und beim Versetzen von Grabmalen sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, insbesondere die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern.

### § 5

#### Aufstellen der Grabmale

(1) Die Genehmigung und das fertige Grabmal müssen vor Beginn der Arbeiten im Friedhof der Friedhofsverwaltung unaufgefordert vorgezeigt und nach Beendigung der Arbeiten der Friedhofsverwaltung ausgehändigt werden.

(2) Das Aufstellen von Grabmalen bei Frost ist nicht zulässig.

### § 6

#### Arbeiten am Grabmal

Arbeiten an Grabmalen dürfen nur von einem nach § 21 der Satzung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Nürnberg-Mögeldorf zugelassenen Steinmetzbetrieb ausgeführt werden. Das Entfernen von Grabmalen oder Grabmalteilen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor dem Abtransport anzuzeigen.

### § 7

#### Wiederverwendung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn die Bestattungsanstalt die Aufstellung nach § 1 genehmigt hat.

(2) Soweit die Friedhofsverwaltung über ein Grabmal Verfügungsberechtigt ist, kann sie im Interesse seiner Erhaltung die Neuvergabe eines Grabes von Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

**§8**

**Besondere Gestaltungsvorschriften für den  
denkmalgeschützten Friedhof (Abteilung M und N)  
um die Kirche St. Nikolaus und St. Ulrich (s. Anlage  
4)**

(1) Alle Grabsteine, die unter Einzeldenkmalschutz stehen, sowie die darauf angebrachten Epitaphien dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

(2) Bei der Neuerrichtung von Grabdenkmälern dürfen ausschließlich liegende Steine verwendet werden, Vorlegeplatten sind nicht zulässig.

Es gelten folgende Höchst- oder Mindestmaße:

Mindesthöhe 0,45 m, Breite 0,80 m, Länge 1,60 m;

(3) Als Material werden ausschließlich Sandstein und Muschelkalk sowie Epitaphien aus Bronze- oder Messingguß zugelassen. Einzelbuchstabenschriften und Vorplatten sind nicht zulässig.

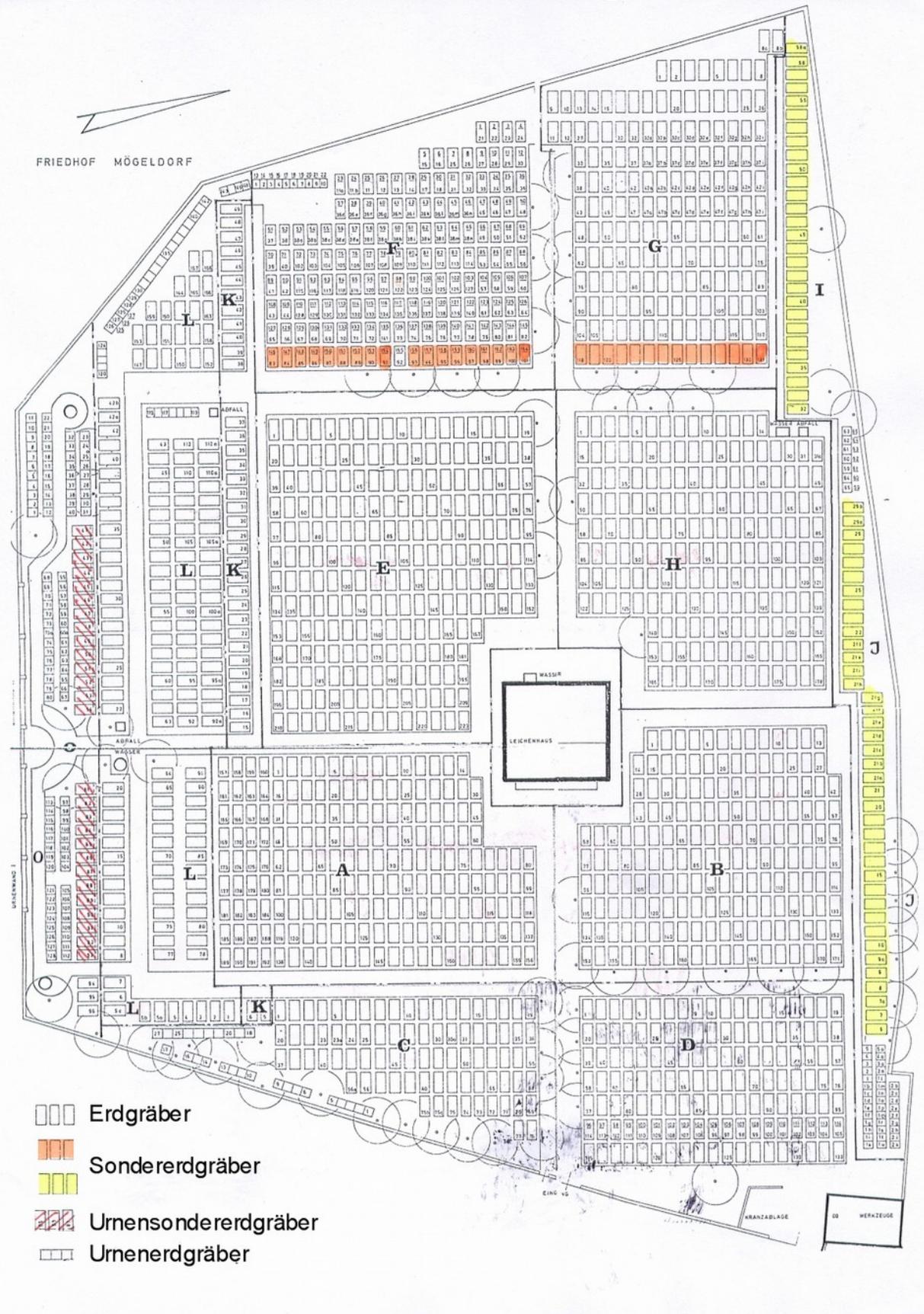
(4) Als feinsten Bearbeitungsgrat wird zugelassen: Matt geschliffen.

(5) Nicht zugelassen ist das Anmalen von Grabsteinen und das Ausmalen von Schriften und Ornamenten mit auffallenden Farben.

(6) Grabumrandungen aus Metall, Stein, Holz und anderem Material sind nicht zugelassen.

(7) Grablaternen dürfen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

# Anlage 4 – Übersichtsplan Friedhof Mögeldorf



# Anlage 5 – Übersichtsplan denkmalgeschützter Friedhof (Abteilung M und N)

PFARRKIRCHE MÖGELDORF  
MIT ALTEM FRIEDHOF

